

Familienname und Vorname	Datum
Wohnanschrift	

Abgabetermin: **2. März 2025**

Frau Präsidentin
des Oberlandesgerichts Bamberg
- Referendargeschäftsstelle -
96045 Bamberg

über Frau Präsidentin / Herrn Präsidenten des Landgerichts _____

Pflichtwahlpraktikum - Antrag auf Zuweisung zur Ausbildungsstelle

I.

Für die Ausbildung im Pflichtwahlpraktikum (**02.07.2025 bis 01.10.2025**) habe ich das Berufsfeld

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> 1 Justiz | <input type="checkbox"/> 5 Arbeits- und Sozialrecht |
| <input type="checkbox"/> 2 Verwaltung | <input type="checkbox"/> 6 Internationales Recht und Europarecht |
| <input type="checkbox"/> 3 Anwaltschaft | <input type="checkbox"/> 7 Steuerrecht |
| <input type="checkbox"/> 4 Wirtschaft | <input type="checkbox"/> 8 Informationstechnologierecht und Legal Tech |

gewählt und bitte um Zuweisung an folgende Ausbildungsstelle:

Bezeichnung der Ausbildungsstelle und Vor- und Familienname des ausbildenden Rechtsanwalts/Volljuristen/Beamten der 4. Qualifikationsebene mit Amtsbezeichnung
Anschrift (bei Entsendung durch eine inländische Ausbildungsstelle ins Ausland: Inlands- und Auslandsanschrift)

Die Zuweisung soll

- für den gesamten Zeitraum der drei Monate erfolgen.
- für die Zeit vom _____ bis _____ erfolgen. Für die Restzeit bitte ich um Zuweisung an (Ausbildungszeitraum in der Ausbildungszusage bitte entsprechend ändern)

--

Mir ist bekannt, dass ich in der Regel für das Pflichtwahlpraktikum nur dann zwei Ausbildungsstellen wählen kann, wenn eine davon im Ausland ist und die dortige Ausbildung mindestens einen Monat dauert.

II.

Für die Zeit nach Beendigung des Pflichtwahlpraktikums (§ 48 Abs. 3 JAPO) bis zum Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst (§ 56 JAPO) möchte ich zugewiesen werden

- derselben Stelle, bei der ich das Pflichtwahlpraktikum ableisten werde
(bei zwei Ausbildungsstellen Bezeichnung der Stelle: _____).
- folgender Stelle:

--

III.

Die notwendige/n Erklärung/en (s. Rückseite) der gewählten Stelle/n

- füge ich bei. werde ich umgehend nachreichen.

Fortsetzung: S. 2

IV.

a)

Mir ist bekannt, dass

- die Wahl des Berufsfelds und der Ausbildungsstelle jeweils nur bis zum Beginn des Pflichtwahlpraktikums und nur aus wichtigem Grund geändert werden kann (§ 48 Abs. 6 Satz 2 JAPO),
- bei einer Ausbildung im Ausland ein Zustellungsbevollmächtigter im Inland, auch für Mitteilungen im Prüfungsverfahren, zu benennen ist, und ich für die Erlangung einer A1-Bescheinigung selbst verantwortlich bin.

Von den Hinweisen in Abschnitt V habe ich Kenntnis genommen.

b)

Bei Wahl des Berufsfelds 1 (s. Abschnitt V Buchst. b):

- Ich werde die Arbeitsgemeinschaft 4.1 im Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg besuchen, sofern eine solche stattfindet.
- Ich werde die Arbeitsgemeinschaft 4.1 in _____ besuchen.
Die Einverständniserklärung des zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts füge ich bei.
- Ich habe mich um den Besuch der Arbeitsgemeinschaft 4.1 in _____ erfolglos bemüht.
Eine entsprechende Bestätigung des zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts füge ich bei.

Unterschrift

V.

Hinweise der Referendargeschäftsstelle des Oberlandesgerichts Bamberg

a) Ausbildungsstellen

Allgemein für die Ausbildung im Pflichtwahlpraktikum zugelassene Stellen sind in Nr. 1.6 der Rechtsreferendarausbildungsbekanntmachung und im Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz - Landesjustizprüfungsamt - unter „Vorbereitungsdienst für Rechtsreferendare“ - „Pflichtwahlpraktikum (zugelassene Ausbildungsstellen)“ verzeichnet.

Die Zuweisung zu Ausbildungsstellen, die nicht gemäß § 49 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 JAPO allgemein zugelassen sind, kann für die Zeit des Pflichtwahlpraktikums nur erfolgen, wenn durch eine Erklärung der gewählten Stelle (deutsche Übersetzung erforderlich bei fremdsprachigen Schreiben) nachgewiesen ist, dass

1. ein geeigneter Arbeitsplatz,
2. eine geeignete Person als Ausbilder,
3. ein geeigneter Ausbildungsplan vorhanden sind und
4. eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist

(§ 49 Abs. 2 Sätze 2 und 4 JAPO - „Einzelfallzulassung“). Ein entsprechender Vordruck steht zur Verfügung.

Für die Zuweisung zur Ausbildung im **Pflichtwahlpraktikum** zu allgemein zugelassenen Stellen genügt eine schriftliche Erklärung der gewählten Stelle, dass sie bereit ist, den Rechtsreferendar im entsprechenden Zeitraum im gewählten Berufsfeld auszubilden. Für die Zuweisung zu Ausbildungsstellen **für die Zeit nach Beendigung des Pflichtwahlpraktikums** bis zum Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst genügt die schriftliche Erklärung der gewählten Stelle, dass die Bereitschaft besteht, den Rechtsreferendar im entsprechenden Zeitraum auszubilden.

Für die Zuweisung zu einem Rechtsanwalt, die bei allgemeiner Zulassung oder Einzelfallzulassung grundsätzlich in jedem Berufsfeld möglich ist, gelten die vorstehenden Ausführungen ebenfalls. Nach Nr. 1.6 der Rechtsreferendarausbildungsbekanntmachung sind allgemein für die Ausbildung im Pflichtwahlpraktikum zugelassen im Berufsfeld 3 Rechtsanwälte, die seit drei Jahren in Deutschland zugelassen sind, im Berufsfeld 8 Rechtsanwälte, die seit drei Jahren in Deutschland zugelassen und zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung für Informationstechnologierecht berechtigt sind. Anwälte im Ausland müssen keine deutschen Volljuristen sein, jedoch eine gleichwertige Ausbildung besitzen und im Ausland tätig sein dürfen; hier bedarf es auch in den Berufsfeldern 3 und 8 einer Einzelfallzulassung und damit einer Erklärung nach § 49 Abs. 2 Satz 2 JAPO.

Für die Zuweisung zu einer juristischen Fakultät ist unbedingt der in § 49 Abs. 3 Satz 2 JAPO geforderte Ausbildungsplan nach Maßgabe von § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. c JAPO vorzulegen.

Reisekosten, Trennungsgeld: Nicht erstattet werden können Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass Rechtsreferendare auf ihren Wunsch einer anderen als der dem bisherigen Ausbildungs-, Dienst- oder Wohnort nächstgelegenen Ausbildungsstelle zugewiesen werden.

Die Zuweisung zu der/den Ausbildungsstelle/n des Pflichtwahlpraktikums und der Zeit nach dem Pflichtwahlpraktikum nimmt in den Berufsfeldern 1, 3, 6 und 8 die Präsidentin des Oberlandesgerichts, in den Berufsfeldern 2, 4, 5 und 7 die Regierung vor. Die Ausbildungsstelle der Zeit nach dem Pflichtwahlpraktikum darf insofern nicht einem anderen Zuständigkeitsbereich zugeordnet sein als die des Pflichtwahlpraktikums.

b) Arbeitsgemeinschaften 4 (Pflichtwahlpraktikum)

In Berufsfeld 1 findet die Arbeitsgemeinschaft voraussichtlich in Präsenz statt. Es besteht die Verpflichtung, sich im Fall der beantragten Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle im Oberlandesgerichtsbezirk München oder Nürnberg um die Gestattung des Gastbesuchs der dort im Berufsfeld 1 stattfindenden Arbeitsgemeinschaft zu bemühen, sofern die Arbeitsgemeinschaft nicht im Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg besucht wird (s. Abschnitt IV Buchst. b). Bei Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle außerhalb Bayerns wird grundsätzlich von der Pflicht zum Besuch der Arbeitsgemeinschaft 4.1 befreit.

Die Arbeitsgemeinschaft für das Berufsfeld 3 findet voraussichtlich als Blockveranstaltung im Onlineformat statt.

Die Arbeitsgemeinschaften für die Berufsfelder 6 und 8 finden im Onlineformat statt und werden im Oberlandesgerichtsbezirk München organisiert. Die Daten der Teilnehmenden werden, soweit erforderlich, an das Oberlandesgericht München und das Landgericht München I weitergegeben.

Wenn das Pflichtwahlpraktikum im Ausland absolviert wird, ist die Teilnahme an Online-Arbeitsgemeinschaften verpflichtend, wenn die Veranstaltungen in der Zeitzone, in der sich der Rechtsreferendar aufhält, nicht vor 6.00 Uhr Ortszeit beginnen und nicht nach 20.00 Uhr Ortszeit enden.

Auskünfte zu den Arbeitsgemeinschaften 4 für die Berufsfelder 2, 4, 5 und 7 erteilt die zuständige Regierung.